

Hygienekonzept der HMKW



Stand: 01.10.2021 (Version 4.4)

Vorbemerkung	1
1 Status, Rechtsgrundlage, Geltungsdauer	2
1.1 Status	2
1.2 Rechtsgrundlage	2
1.3 Geltungsdauer	2
2 Allgemeine Regeln	2
2.1 Drei neue Regeln: 3G, Abstand, Masken	3
2.2 Soziale Distanz	3
2.3 Körper-Hygiene	4
2.4 Raum-Hygiene	4
2.5 Zutrittsregeln, v. a. 3G	5
2.6 Sozialverhalten	7
3 Sonstiges	8
3.1 Informationsfluss und Management-Verantwortung	8
3.2 Fallbeispiele	8
3.3 Sanktionen	9
3.4 Gesundheitsämter	9

Vorbemerkung

Alle Mitglieder der HMKW, sowohl Angestellte und Lehrkräfte als auch Studierende, sind in der gegenwärtigen Pandemiesituation zu besonderer Vorsicht verpflichtet, um die Gefahr einer Ansteckung für sich selbst und auch für andere Hochschulangehörige so weit wie möglich zu verringern. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich die aktuelle Lage jederzeit ändern kann und neue Verordnungen veröffentlicht werden, ggf. in unterschiedlicher Form in den verschiedenen Bundesländern, bitten wir daher darum, mit besonderer Aufmerksamkeit auf etwaige Änderungen der aktuell gültigen Verbote und Gebote, die ggf. auch dieses Konzept betreffen, zu achten. Insbesondere gilt, dass ggf. **aktuelle Aushänge** – die z. B. auf räumlich oder zeitlich erforderliche Maßnahmen hinweisen können – jederzeit hier getroffene Regelungen verschärfen oder auch lockern können und unbedingt zu beachten sind.

Das hier vorgelegte Konzept setzt die Maßnahmen um, die in den einschlägigen **Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen** (ImfSchMV) Berlins und der Länder NRW und Hessen, wenn es um Regelungen geht, die von regionalen Bedingungen abhängig sind, für den Hochschulbetrieb unter Pandemie-Bedingungen vorgegeben sind.

Der von der Berliner Senatskanzlei formulierte, **allgemein** gültige Leitsatz für das Wintersemester 2021/22 lautet:

„Angesichts der insgesamt positiven Entwicklungen der vergangenen Wochen und Monate (Bereitstellung von Testungen, Impffortschritt, Rückgang der Fallzahlen) streben die Hochschulen und die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung für das Wintersemester 2021/2022 an, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben werden, in Präsenz zu studieren. Neben der Präsenzlehre können im Wintersemester 2021/2022 im Übergang zu dem gewohnten Präsenzbetrieb der Hochschulen nach wie vor digitale Lehrangebote erforderlich sein.“

entnommen den ‚Eckpunkten für das Wintersemester 2021/2022 an den Berliner Hochschulen‘, 14.07.2021

An Hochschulen aller Bundesländer ist ausdrücklich „ein möglichst großes Präsenzlehrangebot“ gewünscht. Da sich die Infektionslage jedoch **regional** unterschiedlich jederzeit ändern kann, ist wichtig zu betonen, dass wir alle gemeinsam aufmerksam das Geschehen verfolgen und ggf. notwendige Maßnahme-Verschärfungen lückenlos als Solidargemeinschaft umsetzen.

1 Status, Rechtsgrundlage, Geltungsdauer

1.1 Status

Das hier vorgelegte Hygienekonzept listet vor dem Hintergrund der aktuellen, epidemiologischen Lage Maßnahmen auf, die dazu beitragen sollen, die gesundheitliche Bedrohung durch das Corona-Virus und Covid-19-Erkrankungen an unserer Hochschule einzudämmen. Diese betreffen den gesamten Hochschulbetrieb, das Lernen und Lehren an der Hochschule insgesamt, inklusive Verwaltungsakte, selbstständiger Nutzung der Unterrichts- und Aufenthaltsräume, der Studios und Bibliotheken etc.

Dieses Konzept ist an allen drei Standorten **Berlin, Köln und Frankfurt am Main** der *Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft* (HMKW) gültig. Es wird regelmäßig überprüft und bedarfsweise erweitert.

Die folgenden Regeln sind verbindliche Vorgaben, die von jedem Mitglied der HMKW und allen Besucherinnen und Besuchern ihrer Räumlichkeiten beachtet und umgesetzt werden müssen. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen, deren Beachtung uns alle gegenseitig beim bestmöglichen Schutz vor der Infektionsgefahr unterstützt.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Hygienekonzept basiert v. a. auf den folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen. Bitte beachten Sie: Verordnungen des Landes Berlin gelten für die HMKW als Berliner Hochschule an allen drei Standorten, sofern sie nicht im Widerspruch zu Verordnungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen stehen.

	Herausgeber	Dokument	Datum
1.	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard	16.04.2020 fortlaufend aktualisiert
2.	Robert Koch Institut	Hinweise zu Reinigung und Desinfektion	fortlaufend aktualisiert
3.	Senat Berlin	Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV) plus Änderungsverordnungen	16.06.2021 aktuell: 7. Änderung
4.	Senatskanzlei Berlin – Wissenschaft und Forschung	Eckpunkte für das Wintersemester 2021/2022 an den Berliner Hochschulen	14.07.2021
5.	Landesregierung NRW	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)	17.08.2021 in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung
6.	Landesregierung Hessen	Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 – Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)	22.06.2021 in der Fassung vom 25.09.2021

1.3 Geltungsdauer

Die in diesem Konzept enthaltenen Regeln zur Eindämmung der Virusgefahr sind vor dem Hintergrund der konkreten aktuellen Lage zum oben als „Stand“ angegebenen Zeitpunkt formuliert. Diese Bedingungen können sich jederzeit und unvorhersehbar ändern. Die Regeln gelten daher **bis auf Widerruf**. Sobald dieser erfolgen kann, wird unverzüglich hierüber hochschulweit informiert (TraiNex, Webseite).

2 Allgemeine Regeln

Im Folgenden ist unter ‚**Maske**‘ oder ‚Mund-Nasen-Schutz‘, wenn nichts anderes gesagt wird, zu verstehen

- eine ‚medizinische‘ Maske, auch ‚OP‘ oder ‚Einwegmaske‘ genannt, oder
- eine FFP-2 Maske, in den USA meist ‚N95 mask‘ genannt, die *kein* Atemventil besitzen darf und eine ‚CE plus vier Ziffern‘-Kennzeichnung tragen muss.

2.1 Drei neue Regeln: 3G, Abstand, Masken

Zunächst eine Übersicht der drei wichtigsten Änderungen im WS 2021/22, die bei der Umsetzung der Maxime helfen sollen, einen Schritt zurück zu regulärem Präsenzbetrieb zu ermöglichen.

	Berlin	Köln	Frankfurt
1. 3G	<p>Der Zugang zur Hochschule wird nur denen gewährt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • geimpft, genesen oder getestet • und natürlich symptomfrei sind <p>Näheres hierzu: siehe unten Kap. 2.5 Die Hochschule ungeimpft, nicht genesen und ungetestet zu betreten, stellt einen Gefährdung aller anderen dar und muss sanktioniert werden.</p>	wie Berlin	wie Berlin
2. Abstand	<p>Der Mindestabstand von 1,5 m sollte gewahrt werden, wo immer dies geht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand <u>darf</u> aber <u>unterschritten</u> werden, auch in Unterrichtsräumen, falls nicht anders möglich – jedoch nur unter folgender Bedingung: • In diesem Fall muss zwingend eine <u>FFP2 Maske</u> getragen werden (medizinische Masken reichen dann nicht) 	<p>Der Mindestabstand von 1,5 m sollte gewahrt werden, wo immer dies geht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand <u>darf</u> aber <u>unterschritten</u> werden, auch in Unterrichtsräumen, falls dies nicht anders geht – <u>ohne</u> zusätzliche Bedingungen. 	wie Köln
3. Masken	<p>Masken müssen während des gesamten Aufenthalts in der Hochschule getragen werden, auch während Lehrveranstaltungen, auch von Vortragenden. Hier sind jedoch zwei Fälle zu unterscheiden: Der <u>Mindestabstand</u> von 1,5 m</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>wird</u> gewahrt: Dann ist -- <u>entweder</u> eine <u>medizinische Maske</u> -- <u>oder</u> eine <u>FFP2 Maske</u> zu tragen • <u>wird nicht</u> gewahrt: Dann ist zwingend -- eine <u>FFP2 Maske</u> zu tragen (eine medizinische Maske reicht dann nicht) 	<p>Masken sollten die gesamte Zeit getragen werden. Anders als in Berlin,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind sie hier jedoch <u>nicht verpflichtend</u>, • auch wenn dringend <u>empfohlen</u> wird, während des gesamten Aufenthalts, auch in Veranstaltungen, eine Maske zu tragen. 	<p>Hier ist wie folgt zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masken müssen bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden. • Solange der <u>Mindestabstand eingehalten</u> wird, können sie abgenommen werden. • Wenn der <u>Mindestabstand jedoch unterschritten</u> wird, muss mindestens eine <u>medizinische Maske</u> getragen werden

2.2 Soziale Distanz

1. Abstand	<p>In der gesamten Hochschule, in allen Räumlichkeiten (Treppen, Flure, Sanitärbereiche, Büros, Studios, Labore, Bibliothek, Lehrräume etc.) sind <u>nach Möglichkeit</u> mindestens 1,5 m Abstand zwischen allen Personen einzuhalten, beim Sitzen, Stehen, Gehen. Bitte beachten Sie ggf. entsprechende <u>Markierungen</u> und ‚Einbahnstraßensysteme‘ mit Klebeband auf den Böden.</p> <p>Neu für das WS 2021/22 ist allerdings, dass der Mindestabstand auch bei der Sitzanordnung in Unterrichtsräumen unterschritten werden <u>darf</u>, wenn die <u>Raumkapazität</u> dies nicht anders erlaubt (bei der maximal zulässigen Gruppengröße) – s. o. Punkt 2.1.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • In <u>Berlin</u> muss in diesem Fall zwingend eine <u>FFP2-Maske</u> getragen werden, eine <u>medizinische</u> Maske reicht hier <u>nicht</u>. • In <u>Frankfurt</u> muss in diesem Fall zwingend eine <u>medizinische</u> <u>oder</u> eine <u>FFP2-Maske</u> getragen werden
-------------------	--

2. Zutrittsbeschränkungen	<p>In Sekretariaten, Prüfungsämtern, Büros der Lehrkräfte und anderen Räumlichkeiten begrenzter Größe ist in besonderer Weise auf die Wahrung des <u>Mindestabstands</u> von 1,5 m zu achten. An den Türen sind Aufforderungen anzubringen, auf welche <u>maximale Zahl von Besuchern/innen</u> der Aufenthalt in den Räumlichkeiten zu begrenzen ist. Wie hoch diese Zahl ist, hängt von der jeweiligen Raumgröße ab.</p> <ul style="list-style-type: none">• Richtwerte für Büros sind:<ul style="list-style-type: none">○ 1 Besucher/in bei Einer- oder Zweierbüros○ 2 Besucher/innen bei größeren Büros• Für Unterrichtveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt als absolute, von der Raumgröße unabhängige Vorgabe, dass sie auf <u>maximal 50 Personen</u> beschränkt sind.
3. Warteschlangen	<p>Warteschlangen vor Räumen, in der Kantine etc. sind zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn möglich, sind einzelne <u>Terminvereinbarungen</u> zu treffen.• Wenn Warteschlangen trotzdem unvermeidlich sind, ist auf den <u>Mindestabstand</u> von 1,5 m zwischen den Wartenden und auf das Tragen des MNS zu achten.• <u>Markierungen</u> mit Klebestreifen sind an solchen Stellen anzubringen, an denen häufig gewartet wird: Sie erleichtern die Einschätzung, was ein angemessener Abstand ist.• Bei Bedarf sind zudem <u>Warteräumlichkeiten</u> einzurichten.
4. Ansammlungen	<p>Generell sind <u>Gruppenbildungen</u> jeglicher Art innerhalb der Räumlichkeiten, auf den Fluren oder auch vor bzw. neben den Gebäuden der HMKW zu vermeiden.</p>
5. Pausenzeiten	<p>Sollten längere Veranstaltungen erlaubt sein, die parallel laufen und Unterbrechungen erfordern, so sind diese nach Möglichkeit zeitlich versetzt so zu gestalten, dass sich <u>nicht unnötig größere Personengruppen</u> auf Fluren, in Aufenthaltsräumen etc. gleichzeitig aufhalten.</p>

2.3 Körper-Hygiene

1. Hände	<p>Besonders wichtig ist das sorgsame regelmäßige Waschen und Desinfizieren der Hände. Hygiene-Anleitungen hierzu hängen in den Toiletten aus, und es gibt zahlreiche Desinfektionsspender in den Gebäuden verteilt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Waschen: Einschäumen der nassen Hände mit Seife, inkl. Handrücken, Fingerücken, -kuppen und -zwischenräume (mindestens 30 Sek.), gründlich abspülen und trocknen• Desinfizieren: Einreiben der trockenen Hände mit einem Hand-Desinfektionsmittel (komplett befeuchten), Einwirkungszeit beachten (mind. 30 sec)• Pflegen: Um Hautschäden durch die Belastung des häufigeren Waschens (im Sinne einer "Feuchtarbeit" nach Gefahrstoffverordnung GefStoffV, TRGS 401) vorzubeugen, werden Hautpflegemittel und Hautschutzplan in den Studierendensekretariaten zur Verfügung gestellt.
2. Niesen, Husten	<p>Bitte beachten Sie insbesondere beim Niesen und Husten die bekannten Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Niesen:</u> nach Möglichkeit nur in ein Taschentuch oder in die Armbeuge• <u>Husten:</u> ebenfalls nur mit vorgehaltenem Taschentuch oder in die Armbeuge

2.4 Raum-Hygiene

1. Desinfektion	<p>Es gilt ein erweiterter Reinigungsplan, solange die Pandemie andauert:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle <u>Kontaktflächen</u> in unseren Räumen (Türklinken, Tischoberflächen) werden, solange die Infektionsgefahr anhält, nach einem regelmäßig desinfiziert.• Insbesondere werden <u>gemeinsam genutzte</u> Objekte wie Tastaturen, Mäuse, Notebooks, Tablets, Foto- und Videotechnik und anderes Equipment aus den Technikpools der HMKW vor und nach Gebrauch vorsichtig mit einem Desinfektionsmittel abgewischt.
------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none">• Nach Möglichkeit sind <u>Abdeckungen</u> (z. B. eine Schicht Frischhaltefolie) oder Einweg-Schaumgummibezüge zu verwenden.
2. Lüften	<p>Räumlichkeiten müssen regelmäßig gelüftet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Luftwechselzahl von <u>4 bis 6 pro Stunde</u> ist anzustreben. Dies ist wichtig, weil sich z. B. schon beim Sprechen ausgestoßene Krankheitserreger in geschlossenen Räumen länger in der Luft und auf Oberflächen halten können als in durchlüfteten.• <u>Klimaanlagen</u>, sofern vorhanden und mit Filtern und Außenluftzufuhr ausgestattet, sollten <i>nicht</i> aus Sorge vor einer Erhöhung des Infektionsrisikos durch künstliche Belüftung abgeschaltet werden – diese Sorge ist unbegründet, wenn die Partikelfilter ordnungsgemäß gewechselt werden.
3. Barrieren	<p>Büroräume mit hoher Publikumsfrequenz sind mit Plexiglasbarrieren ausgestattet.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein Aufenthalt hinter den Plexiglasbarrieren ist den dort arbeitenden Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der HMKW vorbehalten und Studierenden nicht gestattet.
4. Meetings, Exkursionen, Dienstreisen	<p>Folgende Einschränkungen gelten auch in der aktuell entspannteren Lage:</p> <ul style="list-style-type: none">• Meetings sollten weiter nach Möglichkeit mit Hilfe von <u>Online-Medien</u> durchgeführt werden.• Sind Meetings in Präsenz erforderlich, sind natürlich die <u>Hygieneregeln</u> zu Maskenpflicht, Mindestabstand etc. zu beachten.• <u>Exkursionen</u> und <u>Dienstreisen</u> sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

2.5 Zutrittsregeln, v. a. 3G

1. 3G	<p>Aufgrund der Komplexität der Umsetzungsbestimmungen dieser Regel ist hierzu gleich <u>unten</u> ein eigener Absatz eingefügt.</p>
2. Akute Symptome	<ul style="list-style-type: none">• Personen, die an <u>Symptomen</u> einer Atemwegserkrankung/Erkältung wie Fieber, Husten, Atemnot etc. leiden, müssen unser Sekretariat unverzüglich telefonisch informieren und dürfen die Räumlichkeiten der Hochschule auf <i>keinen</i> Fall betreten.• Personen, die mit einer anderen Person, die mit dem Corona-Virus infiziert ist, in <u>Kontakt</u> waren, müssen unverzüglich unser Sekretariat und das zuständige Gesundheitsamt informieren und sich in Quarantäne begeben. Auch sie dürfen die Räumlichkeiten der Hochschule nicht mehr betreten, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.
3. Rückkehr aus Risikogebieten	<p>Die aktuelle Einreiseverordnung des Auswärtigen Amt es (16.08.2021) differenziert zwischen der Einreise in Deutschland nach Aufenthalt in einem Hochrisiko- und einem Virusvarianten-Gebiet. Welches Land wie eingestuft wird, ist aktuell zu entnehmen: www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_3</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach Aufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet innerhalb der <u>letzten 10 Tage</u> (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) gilt die Pflicht, sich nach der Einreise in Deutschland unmittelbar an den jeweiligen <u>Zielort</u> zu begeben und sich dort <u>häuslich abzusondern</u> (Quarantäne), und zwar<ul style="list-style-type: none">○ für <u>10</u> Tage nach Aufenthalt in einem <u>Hochrisikogebiet</u>○ für <u>14</u> Tage nach Aufenthalt in einem <u>Virusvariantengebiet</u>.• Nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet (<i>nicht</i> Virusvariantengebiet) gilt:<ul style="list-style-type: none">○ Die <u>Quarantäne</u> endet vorzeitig, wenn ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis über das Einreiseportal übermittelt wird: www.einreiseanmeldung.de○ Falls ein negativer Corona-<u>Test</u> vorgelegt wird, darf die Testung allerdings frühestens 5 Tage nach der Einreise erfolgt sein.• Nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet gilt:<ul style="list-style-type: none">○ Eine Verkürzung der <u>Quarantäne</u> ist grundsätzlich <i>nicht</i> möglich.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn das entsprechende Land während der Quarantäne als <u>Hochrisikogebiet</u> eingestuft wird und somit <i>kein</i> Virusvariantengebiet mehr ist, greifen die Regelung für Hochrisikogebiete mit den oben genannten Ausnahmemöglichkeiten.
<p>4. Anwesenheitslisten</p>	<p>Von allen Meetings, Unterrichten, Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen mit <u>mehr als 4 Teilnehmern/innen</u> und einer <u>10 Min. überschreitenden Dauer</u> müssen Anwesenheitslisten erstellt werden. Für die Dokumentation der Anwesenheit in Unterrichtsveranstaltungen oder Prüfungen kann TraiNex genutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern die anwesenden Personen Mitglieder der Hochschule sind, reicht eine einfache Dokumentation von Anlass, Zeit, Ort und Namen der beteiligten Personen. • Sofern die anwesenden Personen keine Mitglieder der Hochschule sind (z. B. bei Infoveranstaltungen, öffentlichen Vorträgen etc.) müssen zusätzlich die Kontaktdaten der Personen (Adresse, Telefonnummer) erhoben werden. <p>Auf Papier erstellte Anwesenheitslisten sind nach der Veranstaltung in der Verwaltung des jeweiligen Standortes abzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Anwesenheitslisten werden den Regeln des <u>Datenschutzes</u> (DSGVO) gemäß vertraulich behandelt. Insbesondere dürfen sie nur an befugte Dritte ausgehändigt werden, falls ein Infektionsfall vorliegt, und sofern sie nicht für die Auswertung der Anwesenheitspflichten der Studierenden gebraucht werden, sind sie spätestens 4 Wochen nach ihrem Erstellen zu vernichten.

3G-Regel

An allen Standorten der HMKW gilt, dass Zutritt zur Hochschule nur erhält,

- wer **genesen, geimpft** oder **getestet** und zudem
- **symptomfrei** ist, also v. a. keine akuten covid-19-typischen Atembeschwerden oder Fieber aufweist.

Wer die Hochschule mit einem *Non-3G*-Status betritt, begeht einen schwerwiegenden Bruch der Sicherheitsbestimmungen. In einem solchen Fall muss die Hochschulleitung ihr Hausrecht ausüben und sicherstellen, dass die entsprechende Person die Hochschule sofort verlässt.

Folgende näheren Definitionen und Bestimmungen gelten:

<p>1. Geimpft</p>	<p>Hier gelten drei Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Impfstoff: Dieser muss von der EU <i>zugelassen</i> sein (Näheres s. u.) • Anzahl der Impfungen: so oft, wie jeweils für eine ‚<i>vollständige</i>‘ Impfung erforderlich ist: 2 * AstraZeneca, Biontech, Moderna / 1 * Johnson & Johnson / zu Kreuzimpfungen s. u. • Zurückliegende Zeit der letzten Impfung: Diese muss <u>mindestens vor 14 Tagen</u> erfolgt sein und darf <u>nicht älter als 1 Jahr</u> sein
<p>2. Genesen</p>	<p>Hier sind 2 Gruppen zu unterscheiden, abhängig davon, wie lange die Infektion zurückliegt, was durch Vorlage des positiven PCR-Testergebnisses nachgewiesen werden muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn das positive PCR-Testergebnis <u>vor mehr als 6 Monaten</u> ausgestellt wurde, muss man zusätzlich <u>mindestens einmal geimpft</u> sein, vor mindestens 14 Tagen, mit einem in der EU zugelassen Impfstoff. • Wenn das positive PCR-Testergebnis <u>vor weniger als 6 Monaten</u> und <u>mindestens 28 Tagen</u> ausgestellt wurde, <u>entfällt</u> die Bedingung, mindestens einmal geimpft zu sein. <p>Falls das positive PCR-Testergebnis hingegen jüngeren Datums ist, also <u>vor weniger als 28 Tagen</u> erstellt wurde, kann <u>kein Zugang</u> gewährt werden.</p>
<p>3. Getestet</p>	<p>Wer <i>weder geimpft noch genesen</i> ist, erhält Zugang zur HS nur, wenn ein aktueller negativer Covid-19-Test vorgelegt wird (Covid-19 ist synonym zu ‚Coronavirus SARS-CoV-2‘).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dies kann ein <u>PoC-</u> (Point-of-Care) oder <u>PCR-Test</u> mit negativem Ergebnis sein, der jedoch innerhalb der letzten zwei Tage (<u>48 Stunden</u>) in einem Testcenter oder Labor durchgeführt worden sein muss. • ‚Schnelltests‘ unter Aufsicht in der HS sind <i>nicht</i> mehr möglich.

In der **EU zugelassen** sind aktuell nur die folgenden vier Impfstoffe:

- Comirnaty (BioNTech)
- Vaxzevria (AstraZeneca)
- Spikevax (Moderna)
- Covid-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)

Zulässige **Kreuzimpfungen** (verschiedene Stoffe bei 1. und 2. Impfung) sind:

- | | | |
|----------------------------|---|-------------------------|
| 1. Vaxzevria (AstraZeneca) | & | 2. Comirnaty (BioNTech) |
| 1. Vaxzevria (AstraZeneca) | & | 2. Spikevax (Moderna) |
| 1. Comirnaty (BioNTech) | & | 2. Spikevax (Moderna) |
| 1. Spikevax (Moderna) | & | 2. Comirnaty (BioNTech) |

Siehe: www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3
www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html

Nicht in der EU zugelassene Impfstoffe

Ausländische Studierende sind meist mit Impfstoffen wie Sinovac, Sputnik, Covaxin, ZyCoV-D etc. geimpft, die (noch) *nicht* in der EU zugelassen sind.

- Sie müssen sich, sofern sie nicht vor höchstens einem halben Jahr und mindestens 28 Tagen infiziert waren und als genesen gelten (s. u.), testen lassen. Auf Landes- und Bundesebene wird aktuell für diese Studierendengruppe die Möglichkeit einer Kostenübernahme eventueller Tests diskutiert. Die Chancen, ob dies zur Unterstützung des Bildungsstandorts Deutschland umgesetzt werden wird, sind schlecht einzuschätzen.
- Auch wird aktuell geklärt, ob dieser Studierendengruppe eine (kostenfreie) dritte Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff empfohlen werden soll.

Nicht-Geimpfte

Hier muss natürlich unterschieden werden, ob jemand a) nicht geimpft werden *will* oder b) nicht geimpft werden *kann*:

- a) Wer geimpft werden kann, sich aber einer Impfung verweigert, muss sich regelmäßig testen lassen und auch eventuell hierfür anfallende Kosten übernehmen. Die Hochschule unterstützt eine solche Haltung zu Lasten der Gemeinschaft nicht, indem sie in diesen Fällen die Kosten übernimmt.
- b) Wer aufgrund medizinischer Indikatoren nicht geimpft werden kann, muss natürlich ebenfalls jeweils ein aktuelles negatives PoC- oder PCR-Testergebnis vorlegen. Diese bleiben aber bekanntlich kostenfrei, da die Impfung ja nicht verweigert wird, sondern nicht möglich ist.

2.6 Sozialverhalten

- | | |
|--|---|
| 1. Körperkontakt | Auch wenn die Lage etwas entschärft ist im Vergleich zu den vorherigen drei Semestern, müssen wir unseren Alltag weiter <u>pandemiebewusst</u> und verantwortungsvoll gestalten <ul style="list-style-type: none">• Körperkontakt bei <u>Begrüßungen</u>, Verabschiedungen etc. (Händeschütteln, Umarmen etc.) muss in Pandemiezeiten vermieden werden.• Auch gemeinsames Trinken aus derselben Wasserflasche und andere Dinge, die <u>Infektionsrisiken</u> bergen, ist zu unterlassen. |
| 2. Psychologische Unterstützung | In den weiteren Kontext der sozialen Hygiene gehört unbedingt auch unsere gegenseitige psychologische Unterstützung. In dieser besonderen Situation ist es wichtiger denn je, dass wir uns gegenseitig helfen und eine <u>positive, fördernde Atmosphäre</u> schaffen, um die Krise gut zu überstehen. Wir alle sollten verstärkt sensibilisiert dafür sein, ob jemand unter uns leidet und Unterstützung braucht. |

3 Sonstiges

Zum Folgenden siehe auch den aktuellen ‚Pandemieplan‘ der HMKW.

3.1 Informationsfluss und Management-Verantwortung

Wenn ein Mitglied der HMKW (Studierende wie Mitarbeiter/innen) von

- einer manifesten Covid-19-Erkrankung,
- einem Verdachtsfall einer Infektion oder
- einer vorsorglich angeordneten Corona-Quarantänemaßnahme

betroffen ist, ist unverzüglich die für den jeweiligen Standort zuständige Verwaltung zu informieren.

Die Verwaltungen der Standorte Köln und Frankfurt/Main informieren darüber hinaus Frau Sabrina Prietz oder Herrn Julien Sieverling aus dem Studierendensekretariat Berlin. Das Studierendensekretariat Berlin pflegt eine standortübergreifende Dokumentation aller Fälle.

Ist eine Person tatsächlich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert oder liegt ein begründeter Verdacht hierzu vor, muss der zuständigen Verwaltung zudem mitgeteilt werden, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage mit anderen Angehörigen der HMKW in direkten Kontakt gekommen ist. Falls ja, informiert das Studierendensekretariat Berlin unverzüglich die Hochschulleitung. Diese entscheidet je nach Dringlichkeit über weitere Schritte (z. B. Meldung an das Gesundheitsamt, vorsorgliche Verlegung oder Streichung von Präsenzveranstaltungen etc.).

Es gibt also die folgenden drei Kaskaden:

- Erstinformation der lokalen Verwaltung
- Andere Standorte informieren das Berliner Studierendensekretariat (Fr. Prietz, Hr. Sieverling)
- Das Berliner Studierendensekretariat informiert die HSL.

3.2 Fallbeispiele

3.2.1 Fall 1

Situation: Jemand reist aus einem Krisengebiet ein oder ein anders begründeter Infektionsverdacht besteht, unterzieht sich dem obligatorischen Test, erscheint aber vor Erhalt des Testergebnisses und vor Ablauf der erforderlichen häuslichen Quarantäne (siehe oben Punkt 2.5.3) persönlich in der Hochschule, um Angelegenheiten in der Verwaltung zu regeln, ohne über seinen Bruch der Quarantäne zu informieren – und im Nachhinein stellt sich heraus, dass der Test positiv ausgefallen ist.

Vorgehen: Selbst, wenn die infizierte Person die gesamte Zeit einen MNS (Mund-Nasen-Schutz) getragen und den Mindestabstand von 1,50 m eingehalten hat und selbst wenn die Kontaktzeit mit Personen vor Ort jeweils unter 20 Min. lag, so gilt dennoch Folgendes.

- Die Verwaltung des betroffenen Standorts ist unverzüglich zu informieren, die das Berliner Studierendensekretariat informiert, die wiederum die Hochschulleitung informiert.
- Alle Personen, die sich in physischer Nähe der infizierten Person befunden haben, müssen unverzüglich nach Hause gehen, sich einem Test unterziehen und natürlich bis zum hoffentlich negativen Ergebnis nach Möglichkeit in häuslicher Quarantäne bleiben. (Eine exakte Angabe zu ‚physischer Nähe‘ ist natürlich schwierig, dies muss anhand der konkreten Umstände im Einzelfall besten Wissens und Gewissens entschieden werden.)
- Wer hingegen keinen direkten Kontakt mit der infizierten Person hatte, höchstens mit Personen, die Kontakt mit der/dem Infizierten hatten, muss sich keine Sorgen machen, da man, wenn man infiziert worden sein sollte, erst nach einigen Tagen selbst ansteckend wird.

3.2.2 Fall 2

Situation: Jemand, der infiziert ist, nimmt an Unterrichtsveranstaltungen vor Ort teil und wird erst einige Tage später darüber informiert, dass sie/er infiziert ist.

Vorgehen: Die infizierte Person muss unverzüglich die zuständige Verwaltung informieren, die die weitere Informationskette anstößt. Dann muss die HS-Leitung über das Vorgehen entscheiden:

- Anhand der *Anwesenheitslisten* muss rekonstruiert werden, mit welchen Personen sich die/der Infizierte wann wie lange in welchem Raum aufgehalten hat.
- Durch *Rücksprache* mit den betroffenen Lehrkräften und Mitstudierenden muss versucht werden, ein klareres Bild des Infektionsrisikos zu gewinnen.
- Alle betroffenen Personen, die sich im Umfeld des/der Infizierten aufgehalten haben, müssen unverzüglich darüber informiert werden.
- Dann muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände entschieden werden, ob das Infektionsrisiko auf eine kleine Teilgruppe eingeschränkt werden kann, die aufgefordert wird, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, oder ob dies für gesamte Studiengruppen sowie Lehrkräfte und ggf. auch Mitarbeiter/innen gelten soll.

3.3 Sanktionen

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen und/oder einem Verhalten, das grob fahrlässig oder bewusst gegen diese Hygieneordnung verstößt und die Gesundheit von Kommilitonen/innen oder HMKW-Mitarbeitern/innen gefährdet, können Sanktionen bis hin zu einem Hausverbot ausgesprochen werden.

3.4 Gesundheitsämter

Besonders gefährdete Personen, z.B. solche, die eine Immunschwäche aufweisen, Schwangere oder Minderjährige, können sich mit Fragen hinsichtlich des erhöhten Risikos und Sonderschutzmaßnahmen an die zuständigen Gesundheitsämter wenden.

Berlin: Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit
Kapweg 3
13405 Berlin
+49 30 9018-33208 oder +49 30 9028-2828
Corona Testzentrum: +49 30 9018-45271
E-Mail: hygiene-umwelt@ba-mitte.berlin.de

Köln: Stadt Köln / Gesundheitsamt
Neumarkt 15 - 21
50667 Köln
+49 221 221-24728 oder +49 221 221-33500 oder +49 221 221-24712.
E-Mail: gesundheitsamt@stadt-koeln.de

Frankfurt: Stadt Frankfurt am Main / Gesundheitsamt
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main
+49 69 212 33970
E-Mail: info.stadtgesundheitsamt@stadt-frankfurt.de